



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 5 (S. 326-327)**

Titel                       **Weisung vom 18ten Julii 1812. an die  
Bezirksgerichte und die Statthalter, wegen der  
öffentlichen Verrufungen in Fällen von Liederlichkeit  
und gefährlichem Verkehr.**

Ordnungsnummer

Datum                      18.07.1812

[S. 326] Der Kleine Rath findet sich durch die in dem letztjährigen Amtsbericht eines Herrn Statthalters enthaltenen, sorgfältigen Bemerkungen über die öffentlichen Verrufungen liederlicher oder gefährlicher Personen, bewogen, nach Anhörung des von der Justiz-Commißion unterm 10ten dieß hinterbrachten Gutachtens, den sämtlichen Bezirksgerichten durch die Herren Bezirksstatthalter folgende Weisung zu ertheilen: In Verrufungsfällen wegen Liederlichkeit oder gefährlichen Verkehrs, soll eine solche Verrufung, zu mehrerer Sicherheit für das Publikum, nicht nur in den öffentlichen Blättern, sondern auch in der eigenen und den benachbarten Gemeinden des zu Verrufenden, in den Kirchen bekannt gemacht werden, und überdieß noch in Fällen, wo zu vermuthen steht, daß der Verrufene späterhin wieder Gelegenheit suchen könnte, andere Leute anzuführen und zu hintergehen, es dem Richter unbenommen bleiben, sogleich beym Beschluß der Verrufung zu erkennen, daß dieselbe, alle drey // [S. 327] oder vier Jahre wiederholt werden soll; in der bestimmten Meynung jedoch, daß die erste Verrufung, auch wenn sie nicht wiederholt wird, nichts desto weniger in ihrer gänzlichen und vollen Kraft verbleiben soll, so lange sie nicht durch einen nachherigen förmlichen richterlichen Spruch, auf hinlängliches Fundament hin, von der competenten Behörde aufgehoben wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]